

Bäuerliche Mostbuschenschank

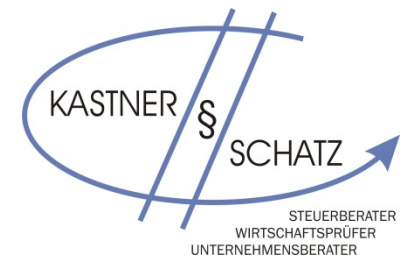
- Abgrenzungen (Gewerbe / LuF)
- Sozialversicherung
- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer



Die Gewerbeordnung gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten:

⇒ selbständig, regelmäßig und mit der Absicht betrieben, daraus einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Bäuerliche Mostbuschenschank



Die Gewerbeordnung nimmt jedoch zahlreiche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der GewO aus:

=> Buschenschank

= der Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost, von Trauben- und Obstsaft sowie von selbstgebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten.

Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Nebenbetrieb: ist dem luf Hauptbetrieb
untergeordnet

Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Unterordnung ist gegeben, wenn

- ⇒ Iuf Grundstück mindestens 5 ha und
- ⇒ Grenze Einnahmen € 33.000,00 (2011) und
- ⇒ Wert der zugekauften und verarbeiteten Waren übersteigt nicht 25 % der Einnahmen aus dem Nebenbetrieb

Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf von be-/oder verarbeiteten Produkten bzw. aus bestimmten IuF Nebentätigkeiten die Grenze von € 33.000,00

=> ab dem ersten Euro
Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Der Buschenschank ist **kein Nebenbetrieb**,
sondern
unmittelbarer Bestandteil des Hauptbetriebes.

Abgrenzung in der Land- und Forstwirtschaft:

Einnahmen aus dem Buschenschank
samt Buschenschankbuffet sind
nicht in die Grenze € 33.000,00 einzurechnen.

Abgrenzung Mostbuschenschank / Gewerbe:

Als im Mostbuschenschank veräußert gelten nur jene Speisen und Getränke, die auf Grund des Buschenschankprivilegs angeboten werden:

- => zu bestimmten Zeiten
- => zum sofortigen Verzehr vor Ort

Abgrenzung Mostbuschenschank / Gewerbe:

- Zukaufsgrenze:

- 25 % des Umsatzes (inkl. USt)
- Zusätzlich für Weinbaubetriebe:
 - 2.000 kg Weintrauben oder
 - 1.500 l Wein pro ha weinbaulich genutzter Fläche

=> Überschreitung: Gewerbebetrieb

Anhang:

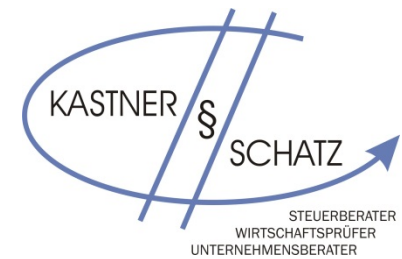
Bäuerlicher Buschenschank in NÖ

Sozialversicherung (ohne Option):

Beitragsgrundlage:

30 % der Bruttoeinnahmen abzüglich FB € 3.700,00

Bäuerliche Mostbuschenschank



Sozialversicherung:

| | |
|--------------------|---------------------|
| Einnahmen | € 20.000,00 |
| Freibetrag | <u>€ - 3.700,00</u> |
| Zwischensumme | € 16.300,00 |
| davon 30 % | € 4.890,00 |
| 24,80 % SV-Beitrag | € 1.212,72 |

Sozialversicherung: kleine Option

Beitragsgrundlage = Einkünfte aus Nebentätigkeit
(lt. Einkommensteuerbescheid:
Einn. – 70 % BA-Pauschale bzw. E1c)

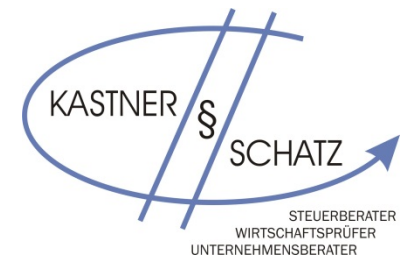
und

= Einheitswert des vollpauschalierten
Betriebes

Sozialversicherung: kleine Option

- Kann jährlich widerrufen werden (bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres)
- Mindestbeitrag € 2.054,04
(auch bei Verlust aus Nebentätigkeit)

Bäuerliche Mostbuschenschank



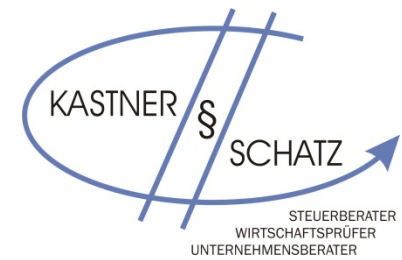
Sozialversicherung: große Option

Beitragsgrundlage = Einkünfte aus der gesamten LuF
(lt. Einkommensteuerbescheid)

~~und~~

~~= Einheitswert des vollp. Betriebes~~

Bäuerliche Mostbuschenschank

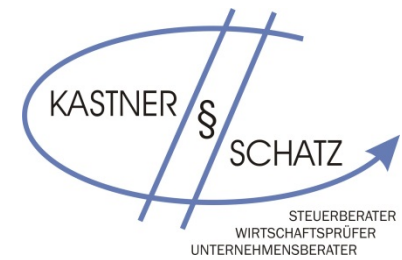


Sozialversicherung: große Option

⇒ Teilpauschalierung / EAR bei
Einkommensermittlung des gesamten IuF
Betriebes!

⇒ Jährlicher Mindestbeitrag € 2.235,96

Bäuerliche Mostbuschenschank



Sozialversicherung: große Option

- ⇒ Antrag bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres (gilt auch für Folgejahre)
- ⇒ von allen Personen (bei gemeinsamer Betriebsführung)
- ⇒ Widerruf nur bei Änderung der Betriebsführung

Einkommensteuer (bei EHW < € 100.000): (keine Option in SV)

Teilpauschalierung:

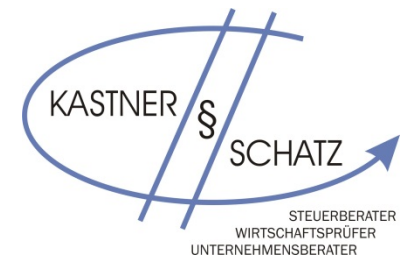
Einnahmen
- 70 % Betriebsausgaben
Gewinn

Einkommensteuer (bei EHW < € 100.000): (kleine Option in SV)

Teilpauschalierung:

Einnahmen
- 70 % Betriebsausgaben
Gewinn

Bäuerliche Mostbuschenschank



Einkommensteuer (bei EHW < € 100.000 und große Option in SV oder EHW zw. 100' und 150')

Buschenschank, Iuf Betrieb

Teilpauschalierung

70 % BA-Pauschale

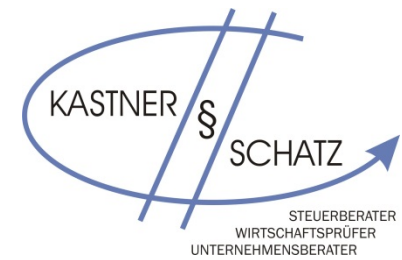
Buschenschank, Iuf Betrieb

vollständige

Einnahmen/Aus.-Rng.

Eine Mischung zwischen Teilpauschalierung und vollständiger EAR hinsichtlich der einzelnen Iuf Betriebszweige ist nicht zulässig.

Bäuerliche Mostbuschenschank



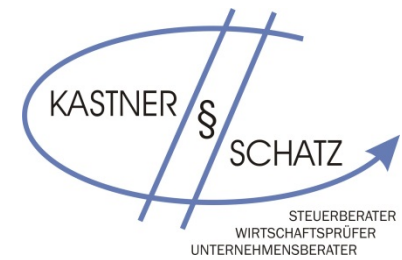
Umsatzsteuer:

- bei Speisen:

- Verkauf an Nichtunternehmer: 10%
- Verkauf an Unternehmer: 12%

=> Keine Umsatzsteuerzahllast, kein Vorsteuerüberschuss

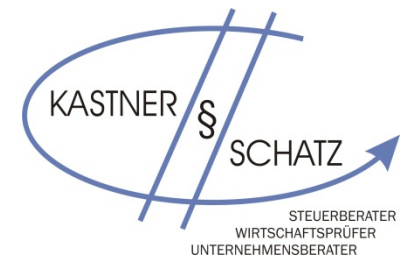
Bäuerliche Mostbuschenschank



Umsatzsteuer:

- bei Getränken:
 - Zusatzsteuer von 10 %
(Verkauf an Nichtunternehmer)
 - Zusatzsteuer von 8 %
(Verkauf an Unternehmer)

Bäuerliche Mostbuschenschank



Umsatzsteuer:

Rechnungsausstellung an Unternehmer:

*„Durchschnittssteuersatz 12 % zuzüglich
Zusatzsteuersatz 8%“*